

Zwischen dem MARKT UTERGRIESBACH, 94107 Untergriesbach (kurz: Markt), vertreten durch den 1. BÜRGERMEISTER HERMANN DUSCHL (dienstansässig wie zuvor) und Herrn Ernst DAMBERGER, Kühweg 5, 94107 Untergriesbach, wird folgender

GESTATTUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gestattungsvertrages ist die Nutzung des im Eigentum Marktes Untergriesbach (**Gestattungsgeber**) stehenden Grundstückes mit der Fl.Nr. 994, Gemarkung Schaibing (Straßengrundstück entlang der Ortsdurchfahrt Leizesberg Kühweg), durch eine best. Stützmauer zum Wohngrundstück von Herrn Ernst Damberger (**Gestattungsnehmer**) mit der Fl.Nr. 991/1, Gemarkung Schaibing, durch den Gestattungsnehmer. Die gegenständliche Teilfläche wird vom Gestattungsnehmer für die best. Stützmauer im Sinne des beiliegenden Lageplanes genutzt.

§ 2 - Nutzungs-, Haftungs-, und Instandhaltungsbestimmungen

(1) Der Markt Untergriesbach gestattet die in § 1 dieses Vertrages beschriebene und in der beigefügten Anlage dargestellte Nutzung der vertragsgegenständlichen Teilfläche.

(2) Die Überbauung ist genehmigt. Für den Unterhalt der Stützmauer ist der Gestattungsnehmer verantwortlich. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist nicht gegeben.

(3) Jede Änderung der Nutzungsart oder bauliche Umgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers.

(4) Der Gestattungsnehmer übernimmt für die Gestattungsfläche (Stützmauer) die volle Verkehrssicherungspflicht und Wegehaftung und wird den Gestattungsgeber bei diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

(5) Ebenso übernimmt der Gestattungsnehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der in § 1 beschriebenen Fläche.

(6) Der Markt Untergriesbach stellt fest, dass in Folge der aktuellen Beschaffenheit und Ausgestaltung der Stützmauer am Straßenrand nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Schneelage im Zuge des Winterdienstes Schäden an der Stützmauer entstehen. Für Schäden aus dem Winterdienst, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, stellt der Gestattungsnehmer den Markt Untergriesbach frei.

(7) Bei einer notwendigen Nutzung der Flächen unterhalb der Stützmauer z.B. für Erdarbeiten im Zuge von Erschließungsarbeiten kommt der Markt nicht für die Kosten einer

vorübergehenden Beseitigung und nachträglichen Wiedererrichtung der Stützmauer auf.

§ 3 – Laufzeit und Kündigung

(1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Fläche zu laufen und besitzt eine unbegrenzte Gültigkeit.

(2) Eine Kündigung des Gestattungsvertrages durch den Gestattungsgeber ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere Verkehrsgefährdung durch die gestattete Nutzung, Beeinträchtigung der Straßenentwässerung, notwendige Flächenbeanspruchung in diesem Bereich z.B. Baumaßnahmen, vertragswidrige Nutzung der Fläche durch die Gestattungsnehmer.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Der Grund der Kündigung ist anzugeben.

(4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(5) Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages bedarf der schriftlichen Einwilligung beider Vertragsparteien und ist jederzeit möglich.

§ 4 – Bestimmungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Vertragsablauf

(1) Im Falle einer Beendigung des Gestattungsvertrages hat der Gestattungsnehmer errichtete Bauwerke und Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die vertragsgegenständlichen Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

(2) Sofern sich bei Vertragsende ein Rückbau und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes z.B. aufgrund von Bauarbeiten des Gestattungsgebers erübrigt, verbleibt das Eigentum an den abzubauenden Anlagen beim Gestattungsnehmer. Etwaige Mehrkosten einer Baumaßnahme für die Entfernung der Anlagen sind vom Gestattungsnehmer zu tragen, sofern dieser die Anlagen nicht zuvor eigenständig entfernt.

§ 5 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Der beigegefügte Lageplan mit Einzeichnung der Gestattungsfläche sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Differenzen, die sich aus Regelungen in diesem Vertrag ergeben, sind zweckmäßig und einvernehmlich zu lösen. Daraus entstehende Kosten sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen. Als Schiedsstelle für nicht lösbare Konflikte wird das Landratsamt Passau (Rechtsaufsicht) bestimmt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Untergriesbach, den 15.05.2020



MARKT UNTERGRIESBACH
Duschl
1. Bürgermeister

Leizesberg, den



DAMBERGER

